



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Goldbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung KitaGebS)

Der Markt Goldbach erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und aufgrund von § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe, jeweils in aktueller Fassung, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Goldbach erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte „Rasselbande“, des Waldkindergartens „Waldbande“ und der Kooperativen Ganztagsbetreuung in der Grundschule Goldbach „KombiKids“ (im Folgenden: Kindertageseinrichtung) sowie für das Mittagessen in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ und in der Offenen Ganztagschule der Mittelschule Goldbach sowie für die Ferienbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme eines Kindes ist grundsätzlich nur am 1. oder 15. eines Monats möglich. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme eines Kindes zum 15. Tag eines Monats halbiert sich die Benutzungsgebühr (§ 5 Abs. 1) für den Aufnahmemonat.
- (2) Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl allgemeine Ferienzeiten als auch vorübergehende Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren unberührt.
- (3) Die Gebühren werden jeweils spätestens am 15. eines Monats für den gesamten vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Goldbach hierzu ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 4 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die monatlichen Gebühren sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Einrichtung (§ 5 Abs. 1, § 7).

§ 5 **Gebührensätze der Kindertagesstätte „Rasselbande“ und des Waldkindergartens „Waldbande“**

- (1) Die Gebühren zur Betreuung betragen für jeden angefangenen Monat (gestaffelt nach der täglich gebuchten Nutzungszeit)
 - a) für den Besuch der Kindertagesstätte „Rasselbande“, bzw. des Waldkindergartens „Waldbande“ für Kinder unter drei Jahren

Buchungsstunden	Gebührensätze
mehr als 2 bis einschl. 3 Std.	166,50 EUR
mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	185,00 EUR
mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	203,50 EUR
mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	222,00 EUR
mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	240,50 EUR
mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	259,00 EUR
mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	277,50 EUR
mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	296,00 EUR

- b) für den Besuch der Kindertagesstätte „Rasselbande“, bzw. des Waldkindergartens „Waldbande“ für Regelkinder und Vorschulkinder (Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung)

Buchungsstunden	Gebührensätze
mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	140,00 EUR
mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	154,00 EUR
mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	168,00 EUR
mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	182,00 EUR
mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	196,00 EUR
mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	210,00 EUR
mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	224,00 EUR

§ 5 a **Spiel- und Bastelgeld in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ und im Waldkindergarten „Waldbande“**

- (1) Für die pädagogischen Arbeitsaufwendungen, insbesondere für Bastel- und Verbrauchsmaterialien, Kita-App usw., wird zusätzlich ein monatliches Entgelt je Kind erhoben. Das Entgelt wird auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fällig.
- (2) Das Spiel- und Bastelgeld für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt 5,00 € im Monat.

§ 6

Gebührensätze für das Mittagessen in der Kindertagesstätte „Rasselbande“

Für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ betragen die Gebühren für Kinder unter drei Jahren 4,00 € je Essen und für Regel- und Vorschulkinder 4,65 € je Essen.

§ 7

Teilnahmegebühr für die Schülergruppe im Waldkindergarten „Waldbande“

Für die Teilnahme an der Schülergruppe im Waldkindergarten „Waldbande“ wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 50,00 € je Kind fällig. Der Monat August ist aufgrund der Sommerferien kein Beitragsmonat. Die Gebühr wird auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fällig.

§ 8

Gebührensätze der Kooperativen Ganztagsbetreuung in der Grundschule Goldbach „KombiKids“

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat (gestaffelt nach der täglich gebuchten Nutzungszeit)

Buchungsstunden	Gebührensätze
mehr als 1 bis einschl. 2 Std.	83,50 EUR
mehr als 2 bis einschl. 3 Std.	94,00 EUR
mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	104,50 EUR
mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	115,00 EUR
mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	125,50 EUR
mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	136,00 EUR
mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	146,50 EUR
mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	157,00 EUR
mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	167,50 EUR

§ 8 a

Aktionsgeld in der Kooperativen Ganztagsbetreuung der Grundschule Goldbach („KombiKids“)

- (1) Für die pädagogischen Arbeitsaufwendungen, insbesondere für Bastel- und Verbrauchsmaterialien, Kita-App usw., wird zusätzlich ein monatliches Entgelt je Kind erhoben. Das Entgelt wird auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fällig.
- (2) Das Aktionsgeld beträgt bei zwei bis drei Buchungstagen 2,50 € und bei vier bis fünf Buchungstagen 3,50 €.

§ 9
**Gebührensätze für das Mittagessen in der Offenen Ganztagsschule
der Mittelschule Goldbach**

- (1) Die Gebühren für das Mittagessen in der Offenen Ganztagsschule der Mittelschule sind für elf Monate (1. September bis 30. Juli des folgenden Jahres) zu entrichten.
- (2) Für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen betragen die Gebühren in der Offenen Ganztagsschule der Mittelschule

Tag(e)/Woche	Gebührensätze
1	18,50 EUR
2	37,00 EUR
3	55,50 EUR
4	73,50 EUR

§ 10
Gebührensätze Ferienbetreuung

- (1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen für Sommerferienbetreuung

Tag(e)	Gebührensätze
1	17,60 EUR
5	77,00 EUR
10	143,00 EUR
14	176,00 EUR

- (2) Bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung gilt, dass mindestens drei Betreuungstage gebucht werden müssen. Die Gebühren gelten für zusammenhängende Tage der Betreuung; ansonsten werden Einzeltage berechnet.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung gelten folgende Ermäßigungen:
Erstes Geschwisterkind 25 % vom Gesamtbetrag,
zweites Geschwisterkind 50 % vom Gesamtbetrag,
ab dem dritten Geschwisterkind 90 % vom Gesamtbetrag.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 01. September 2025 außer Kraft.

Goldbach, den 01.09.2026
Markt Goldbach

Sandra Rußmann
Erste Bürgermeisterin

